

## **Programm „Sicherung von schriftlichen und audiovisuellen Kulturgütern in Mecklenburg-Vorpommern“**

Im Rahmen des Landesprogramms „Sicherung von schriftlichen und audiovisuellen Kulturgütern Mecklenburg-Vorpommern“ stellt das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern Haushaltsmittel für Zuwendungen zur Projektförderung bereit.

### Rechtsgrundlage

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 24.07.2023 (AmtsBl. M-V 2023 S. 528), soweit nicht hier abweichende Festlegungen getroffen werden.

### Zuwendungszweck

Innerhalb dieses Landesprogrammes können auf der Grundlage gesonderter Anträge Projekte gefördert werden, bei denen einzigartige schriftliche und audiovisuelle Kulturgüter mit einer erheblichen Bedeutung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung bewahrt bzw. ihre Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit gewährleistet werden können.

In diesem Rahmen können z. B. Zuwendungen für Konservierungsmaßnahmen durch Reinigung oder Entsäuerung, für Verfilmung oder Digitalisierung, um Originale zu schonen sowie für Restaurierungen zur Wiederherstellung oder Verhinderung von Verlusten ausgereicht werden.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Den Anträgen sollen fachliche Gutachten beigelegt werden.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kulturgut bewahrende Einrichtungen wie Bibliotheken, Archive, Museen und Kirchen sowie Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern sein.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderanträge sollen gemäß Kulturförderrichtlinie Nr. 6.1.3 jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres vorliegen.

Die Förderentscheidungen werden durch Voten von Experten entsprechender Fachverbände und -institutionen, die selbst keine Empfänger von Zuwendungen zur kulturellen Projektförderung sind, vorbereitet.

Die Förderentscheidung ergeht durch Zuwendungsbescheid des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.